DeutscherAnwaltVerein

Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, dass Sie alle einen guten Start in das neue Jahr hatten. Nachdem der Arbeitsalltag wieder eingekehrt ist, möchten wir Sie mit interessanten Terminen und Informationen versorgen.

I. Deutscher Anwaltstag 2025

Der Deutsche Anwaltstag findet vom 4.6.2025 bis 6.6.2025 in Berlin statt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt wird sich mit Fachvorträgen an der Veranstaltung beteiligen. Über die Themen möchten wir Sie bereits jetzt informieren:

Freitag, 06.06. | 11.00 – 12.30 Uhr
Digitale Beweismittel: Wie geht man mit digitalen Beweismitteln (richtig) um?
Digitale Spuren in vernetzten Fahrzeugen eröffnen neue Möglichkeiten für Ermittlungen und Beweisführung. Der Vortrag beleuchtet die technischen Potenziale moderner Fahrzeuge sowie die rechtlichen Herausforderungen bei der Datensicherung und -nutzung. Einblicke in Praxisbeispiele aus dem Gerichtssaal und Zukunftsperspektiven runden den locker gehaltenen Überblick ab.

Referent:
Jens Ferner, Rechtsanwalt, FA für Strafrecht, IT-Recht, Alsdorf

Freitag, 06.06. | 13.45 – 15.15 Uhr
(in Kooperation mit Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht und HDI Versicherungs AG)
Cyberangriffe auf dem Vormarsch: Wie Anwaltskanzleien zur Zielscheibe werden – Risiken, Schäden, Verteidigungsstrategien!
Cyberangriffe auf Anwaltskanzleien stellen eine ernsthafte Bedrohung dar, die nicht ignoriert werden kann. Doch wie stellt man sicher, dass man diesen digitalen Angreifern nicht schutzlos ausgeliefert ist? Zunächst werfen wir einen Blick darauf, mit welchen raffinierten Methoden Angreifer Schwachstellen ausnutzen und welche gravierenden Folgen und Schäden durch ihre Attacken drohen. Danach werden wir schlüssige Strategien und Maßnahmen zur Risikominimierung aufzeigen, die garantieren, dass Sie nicht zum nächsten Opfer werden. Machen Sie sich bereit, der Bedrohung entschlossen entgegenzutreten!

Referenten:
Dr. Stefan Segger, Rechtsanwalt, Arbeitskreisleiter der AG Versicherungsrecht
Sören Brokamp, Leiter Produktmanagement & Underwriting Cyber, HDI Versicherung AG
Michael Horchler, Chief Cyber Security Officer, Head of Incident Response Management and Cyber Security, Perseus Technologies GmbH, Berlin
Arno Schubach, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Anschließend folgt die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft

II. Kooperation mit Advounion

Mit „Advounion – Überregionale Gemeinschaft von Korrespondenzanwälten e.V." haben wir einen kompetenten Partner für Fortbildungsveranstaltungen gefunden.

Wir laden Sie ein zur gemeinsamen **Frühjahrstagung** sowie zu den damit verbundenen Fortbildungsveranstaltungen samt Rahmenprogramm vom 30.04.2025 – 03.05.2025 in Speyer. Die Fortbildungen finden gleichzeitig präsent und online statt, so dass Sie vor Ort oder von zu Hause aus teilnehmen können.

Angeboten werden zahlreiche Seminare zu aktuellen Themen und günstigen Preisen sowohl für Allgemeinanwälte, als auch für Fachanwälte schwerpunktmäßig auf den Gebieten Arbeits- und Sozial-, Familien- und Erb- sowie Verkehrs- und Versicherungsrecht, für Fachanwälte selbstverständlich mit Bescheinigung nach § 15 FAO.

Das Tagungsprogramm und weitere Informationen zu den Vorträgen und zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage https://www.advounion.de/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeiten.html

Eine Übersicht ist in Anlage beigefügt.

Im Tagungshotel „Löwengarten" ist ein Zimmerkontingent reserviert (110,- €/EZ bzw. 129,- €/DZ incl. Frühstück und USt). Bei Interesse sollte das als Anlage beigefügte Anmeldeformular möglichst bis 31.03.2025 an Advounion geschickt werden.

Wichtig: Für die Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft gelten die ermäßigten Teilnehmerpreise.

III. Kooperation mit WoltersKluwer

Unser Kooperationspartner WoltersKluwer macht den Mitgliedern unserer Arbeitsgemeinschaft folgendes Angebot für das Cloudprodukt Kleos (Anwaltsprogramm – besonders geeignet für Einzelanwälte und kleinere Kanzleien):

1 Monat Kleos Lizenzkosten ohne Berechnung
500 Euro Gutschein für Service

Wichtig: Das Angebot ist gültig bei Vertragsunterschrift bis zum 15. April 2025 und ist nur für wechselnde Neukund:innen. Es erfolgt keine Anrechnung auf eine eventuelle Datenübernahme. Der Service-Gutschein wird auf den Vertrag angerechnet, es erfolgt keine Auszahlung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Frau Guter: viktoria.guter@wolterskluwer.com

IV. „Dit un Dat" aus dem Justiz-Alltag

Anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung ein paar kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

Unwirksamkeit eines Vergleichs bei Unwirksamkeit des vermeintlichen Anspruchs

ARBEITSRECHT
LAG Hamm, 15.11.2024 - 1 SLa 733/24
Schließen die Parteien einen Vergleich nach § 779 BGB, hier in Form einer Fortbildungsvereinbarung, und gehen sie hierbei selbstverständlich vom Bestand einer Anspruchsgrundlage aus und wollen sie lediglich eine Verständigung über die Höhe des geschuldeten Betrags herbeiführen, führt die Unwirksamkeit der den vermeintlichen Anspruch begründenden Klausel zur Unwirksamkeit des Vergleichs. Die Rückzahlungsklausel in der Fortbildungsvereinbarung unterliegt mit ihrem Inhalt einer Angemessenheits- und Transparenzkontrolle i.S.d. §§ 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB, da sie eine AGB darstellt. Diese benachteiligt den Arbeitnehmer als Vertragspartner des Verwenders unangemessen. Diese einseitige Vertragsgestaltung stellt sich als missbräuchlich dar, da der Arbeitgeber hier eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht.

Hinweis der anwaltlichen Arbeitsüberleistung ist unzureichend für Wiedereinsetzung

ZIVILRECHT & ZIVILPROZESSRECHT
BGH, 19.12.2024 - IX ZB 16/23
Die seitens des Anwalts eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO, die auch bei einer Rechtsbeschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung ablehnenden und die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss vorliegen müssen, nicht gewahrt sind. Dieser gab bei Einlegung der Berufung für seinen Mandanten in seinem Schriftsatz, ohne weitere Angaben zu machen, an, dass er die Berufungsbegründ[illegible] Wochen ab ge - ben wird. Dies stellt jedoch keinen "erheblichen Grund" i.S.d. § 520 Abs. 2 S. 3 ZPO dar. Zweifelhaft ist hier bereits, ob der Rechtsanwalt überhaupt einen Fristverlängerungsantrag wirksam gestellt hat.

Elektronische Form für die Kündigung eines Mietverhältnisses

ALLGEMEINES ZIVIL- & VERTRAGSRECHT
BGH, 27.11.2024 - VIII ZR 155/23
§ 568 Abs. 1 BGB enthält keinen Ausschluss der elektronischen Form für die Kündigung eines Mietverhältnisses. Die hier in dem betreffenden elektronischen Schriftsatz enthaltene Kündigungserklärung entspricht den Anforderungen des § 126a Abs. 1 BGB an die formgerechte Abgabe einer elektronischen Willenserklärung, da der Prozessbevollmächtigte der Vermieterin dem Schriftsatz seinen Namen hinzugefügt und diesen mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. Die elektronische Form ist bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung zur Formwahrung unzureichend, auch wenn die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde, da

den Zugang einer in dem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist demnach zu fordern, dass dieses Dokument derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser zur Prüfung in der Lage ist. Dies ist vorliegend zu bejahen, da § 130e ZPO in Satz 1 für die genannten Willenserklärungen den formwirksamen Zugang erklärt, falls der Schriftsatz als elektronisches Dokument nach § 130a ZPO bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde. Von dieser Fiktion wird die formgerechte Abgabe der Willenserklärung eingeschlossen.

Anwaltshaftung bei abgelaufener Beschwerdefrist

ZIVILRECHT & ZIVILPROZESSRECHT
BGH, 23.10.2024 - XII ZB 576/23
Reicht ein Rechtsanwalt kurz vor Fristablauf über das beA Beschwerde bei einem unzuständigen Gericht ein, welches den betreffenden Schriftsatz erst nach Fristablauf an das zuständige Gericht sendet, haftet der Anwalt dennoch für die abgelaufene Frist, da er die Beschwerdefrist vor dem Absenden sorgfältig hätte überprüfen müssen. Auch wenn der Schriftsatz über das beA versendet wurde, sodass noch eine theoretische Möglichkeit bestanden hat, den Schriftsatz an das zuständige Gericht innerhalb der Frist an das zuständige weiterzuleiten, verbleibt es bei dem Verschulden des Anwalts. Dieser kann sich gerade nicht darauf verlassen, dass die einen Werktag nach Eingang der Beschwerdeschrift richterlich verfügte elektronische Weiterleitung der Beschwerdeschrift noch am selben Tag von der Geschäftsstelle ausgeführt wird.

Sachverhalt:

Ein Rechtsanwalt hatte an einem Freitag, kurz vor Fristablauf, für seinen Mandaten über das beA Beschwerde eingereicht, nachdem dieser in einem Scheidungsverfahren vor dem AG verpflichtet worden war, seiner Ex-Frau Zugewinnausgleich zu zahlen. Der Schriftsatz landete versehentlich beim unzuständigen OLG. Dieses leitete den Schriftsatz am darauffolgenden Montag, am Tag des Fristablaufs, per Post an das zuständige AG weiter. Dort kam das Schriftstück jedoch erst am folgenden Werktag an. Die Beschwerde wurde aus diesem Grunde als unzulässig abgelehnt. Der Anwalt beantragte sodann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die seitens des OLG als unbegründet abgelehnt wurde. Auch die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Rechtsanwalts.

Entscheidungsanalyse:

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Aus Sicht des XII. Zivilsenats hätte der Anwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei sorgfältiger Überprüfung der Beschwerdeschrift die fehlerhafte Adressierung erkennen und entsprechend berichtigen müssen. Nicht relevant war in diesem Zusammenhang für den Senat, ob der Anwalt die Beschwerdeschrift selbst qualifiziert elektronisch signiert hat oder, wie von diesem vorgetragen, seine hiermit von ihm beauftragte "langjährige und stets zuverlässige Mitarbeiterin". Vielmehr müsse hierbei berücksichtigt werden, dass der Anwalt berufsrechtlich verpflichtet sei, die Versendung eines Schriftsatzes über das beA eigenverantwortlich dahingehend zu überprüfen, ob dieser korrekt und vollständig abgefasst sei, wozu auch die korrekte Anschrift des Gerichts zähle. Nach den weiteren Ausführungen des BGH konnte der Anwalt auch nicht davon ausgehen, dass die einen Werktag nach Eingang der Beschwerdeschrift richterlich verfügte elektronische Weiterleitung der Beschwerdeschrift noch am selben Tag in die Geschäftsstelle gelangt und dort unverzüglich ausgeführt wird. Es entspricht aus Sicht des Senats vielmehr dem ordentlichen Geschäftsgang eines Gerichts, dass die Geschäftsstelle eine Umsetzung der richterlich verfügten Weiterleitung am darauffolgenden Werktag vornimmt, was aber vorliegend ebenfalls nicht zur Einhaltung der Frist geführt hätte. Auch war für ihn nicht von Bedeutung, ob das OLG verpflichtet gewesen wäre, die Beschwerdeschrift elektronisch an das AG weiterzuleiten; denn selbst wenn eine elektronische Weiterleitung an das AG hier technisch möglich gewesen, und dementsprechend eine aktive Nutzungspflicht des Elektronischen Gerichts- und Behördenpostfachs anzunehmen wäre, konnte hier keine fristgerechte Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angenommen werden. Aus diesem Grunde hat der Senat auch einen seitens des Rechtsanwalts geforderten Rechtsfortbildungsbedarf bezüglich der Art und Weise der vorzunehmenden Weiterleitung verneint.

Wir bedanken uns bei WoltersKluwerOnline für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Rubrik.

V. Künstliche Intelligenz

Der Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere von Sprachmodellen wie ChatGPT, bringt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis spürbare Effizienzgewinne. Allerdings ist diese neue Technologie auch mit berufsrechtlichen Risiken verbunden.
Die in Anlage beigefügten Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer dienen als Orientierungshilfe für den berufsrechtskonformen Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz in der Anwaltskanzlei.

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war, und freuen uns auf ein Treffen mit Ihnen auf der Frühjahrstagung und/oder auf dem DAT.

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss
Der Arbeitsgemeinschaft **Allgemein**Anwalt im DAV
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Noch Fragen?

Deutschen Anwaltverein e. V. - AG Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, arge_allgemein@yahoo.com

www.ag-allgemeinanwalt.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn hier abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de

DeutscherAnwaltVerein

© 2019 Deutscher Anwaltverein

advo union Überregionale Gemeinschaft von Korrespondenzanwälten e.V.

advoakademie
Kompetenz durch Fortbildung

Rückantwort Rahmenprogramm (bitte bis spätestens 31.03.2025)

An der Jahrestagung der "advo**union**" e.V. und „advo**akademie**“ vom 30.04.-03.05.2025 in Speyer nehme(n) ich(wir) teil:

per Mail oder **Telefax: 0751/36353-29** oder **postalisch**

advo**union** e.V.
Pfannenstiel 16
88214 Ravensburg

_____
(Mitgliedsnummer) oder Stempel

Mittwoch, den 30.04.2025:

Hotel Löwengarten ☐ (Anzahl) EZ 110,-€ ☐ (Anzahl) DZ 129,-€ *(EZ+DZ je **incl**. Frühstück)*
☐ (Anzahl) 3-BettZ 156,-€ ☐ (Anzahl) 4-BettZ 166,-€ ☐ (Anzahl) 5-BettZ 176,-€ *(3-/4-/5-BettZ je **zuzügl**. Frühstück 12,- €/Pers.)*

Restaurant Schwarzamsel (Anreiseabend) ab 18.00 Uhr ☐ (Anzahl) *Selbstzahler*

Donnerstag, den 01.05.2025:

Hotel Löwengarten ☐ (Anzahl) EZ 110,-€ ☐ (Anzahl) DZ 129,-€ *(EZ+DZ je **incl**. Frühstück)*
☐ (Anzahl) 3-BettZ 156,-€ ☐ (Anzahl) 4-BettZ 166,-€ ☐ (Anzahl) 5-BettZ 176,-€ *(3-/4-/5-BettZ je **zuzügl**. Frühstück 12,- €/Pers.)*

Rahmenprogramm: 10:00 Uhr (für Begleiter): Sea Life ☐ (Anzahl) à 15,- € =€ 0,00
15.00-17.30 Uhr gemeinsame Stadtführung mit Kaiserdom ☐ (Anzahl) à 10,- € =€ 0,00
Festbuffet mit Aperitif im Tagungshotel ab 19.00 Uhr *(ohne Getränke)* ☐ (Anzahl) à 45,- € =€ 0,00

Freitag, den 02.05.2025:

Hotel Löwengarten ☐ (Anzahl) EZ 110,-€ ☐ (Anzahl) DZ 129,-€ *(EZ+DZ je **incl**. Frühstück)*
☐ (Anzahl) 3-BettZ 156,-€ ☐ (Anzahl) 4-BettZ 166,-€ ☐ (Anzahl) 5-BettZ 176,-€ *(3-/4-/5-BettZ je **zuzügl**. Frühstück 12,- €/Pers.)*

Rahmenprogramm: 10:00 Uhr (für Begleiter): zur freien Verfügung
15.00-18.00 Uhr gemeinsamer Besuch im Technikmuseum + IMAX ☐ (Anzahl) à 25,- € =€ 0,00
19:00 Uhr Gemeinsames Abendessen in der Hausbrauerei „Domhof“ ☐ (Anzahl) *Selbstzahler*

Samstag, den 03.05.2025:

Rahmenprogramm:
10:00 Uhr (für Begleiter): Historisches Museum Speyer oder zur freien Verfügung ☐ (Anzahl) à 10,- € =€ 0,00
14:45 Uhr Jahreshauptversammlung

Summe für Festbuffet und Rahmenprogramm: € 0,00

Hinweise:

1. **Übernachtungskosten** bitte **bei der Abreise direkt mit dem Hotel abrechnen!**
2. Den **Betrag** für das **Festbuffet** + **Rahmenprogramm** bitte auf das **Vereinskonto** der **advounion überweisen:**
   IBAN: DE37 6005 0101 0004 5013 54.
3. Ich brauche Kinderbetreuung ☐ (Anzahl Kinder)

Frühjahrstagung vom 30.04.-03.05.2025 in Speyer
Hotel „Löwengarten" ****

Tagungsprogramm

Mittwoch, 30.04.2025 Anreise.

16.00-18.30 Uhr **„warm-up"-Seminar** (2,5 Nettostunden telepräsent und online)
Thema: **KI in der Anwaltskanzlei**. Aktueller Stand, praktische Anwendungsbeispiele, Ausblick auf 2025
-Referent RA **Tom Brägelmann**, München/Berlin

2,5 Nettostunden mit Fortbildungsbescheinigung nach § 15 FAO für alle Fachanwälte

Ab 18.00 Uhr in der „Schwarzamsel" bei Pfälzer Küche, selbstverständlich auch für Vegetarier und Veganer (Selbstzahlerbasis).

Hinweise für die Folgetage: Die Hybrid-Seminare (5 Nettostunden gem. § 15 FAO) finden parallel von 8.30-14.00 Uhr (mit 30 Min. Pause) statt. Anschließend Mittagessen für Seminarteilnehmer.
Das Rahmenprogramm für die **Begleitpersonen** beginnt jeweils am Vormittag. Treffpunkt 10.00 Uhr im Foyer des Tagungshotels.
Das **gemeinsame** Rahmenprogramm für die **Seminarteilnehmer und Begleitpersonen** beginnt jeweils ab 15.00 Uhr.

Donnerstag, 01.05.2025 (je 5 Nettostunden)

-Familienrecht RA, FA FamR **Rolf Schlünder**, Mannheim
Thema: Vorzeitiger Zugewinnausgleich und Nießbrauch; neuere Entscheidungen zum Kindesunterhalt; Quotenmethode bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen; Realsplitting; schuldrechtlicher Versorgungsausgleich; Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle in der Fallgruppe „Gesamtwürdigung"; Familienheim und Ehewohnung.

-Arbeitsrecht RAin, FAin ArbR **Dr. Anja Euler, Ludwigsburg**
Thema: Aktuelles zur Arbeitsunfähigkeit und Krankheit im Arbeitsverhältnis; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Beweiswert); Fallstricke beim Aufhebungsvertrag, insbesondere aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht.

Auch für Fachanwälte Sozialrecht nach FAO geeignet.

-Verkehrs- und Versicherungsrecht RA, FA VerkR, FA VersR **Jan Lukas Kemperdiek, Hagen**
Thema: Besondere Haftungskonstellationen (Kettenunfälle, Massenunfälle, pp.; Allgemeine Haftungsabwägungen

Auch für Fachanwälte Versicherungsrecht nach FAO geeignet.

Ab 10.00 Uhr Rahmenprogramm für Begleitpersonen alternativ: Besuch von Sea Life in Speyer oder zur freien Verfügung.

15.00-17.30 Uhr gemeinsame Stadtführung mit Kaiserdom.

ab 19.00 Uhr Festbuffet mit Aperitif im Tagungshotel (Anmeldung erforderlich)

Freitag, 02.05.2025 (je 5 Nettostunden)

-Familienrecht/Erbrecht VRi LG Stuttgart a.D. **Walter Krug**, Stuttgart
Thema: Die Vor- und Nacherbschaft mit Schwerpunkten Patchworkkonstellationen und Geschiedenentestament (zivilrechtlich).

Auch für Fachanwälte Erbrecht nach FAO geeignet.

-Arbeitsrecht RA **Alexander Hirschmann**, Bochum
Thema: Jahresupdate in den Kern- und Randbereichen des Arbeitsrechts 2024/2025 (neueste obergerichtliche Rechtsprechung; neue Rechtsfragen und einschlägige Gesetzesänderungen).

-Verkehrs- und Versicherungsrecht RA, FA VerkR, FA VersR **Jan Lukas Kemperdiek, Hagen**
Thema: Verjährungsfristen im KH-Bereich; die neue Motorsporthaftpflichtversicherung; aktuellste Rechtsprechung aus dem Verkehrsversicherungsrecht.

Auch für Fachanwälte Versicherungsrecht nach FAO geeignet.

Ab 10.00 Uhr Rahmenprogramm für Begleitpersonen alternativ: bereits vorweg ins Technikmuseum Speyer mit IMAX oder zur freien Verfügung

15.00-18.00 Uhr gemeinsamer Besuch des Technikmuseums Speyer mit IMAX

Ab 19.00 gemeinsames Abendessen in der Hausbrauerei „Domhof“.

Samstag, 03.05.2025 (je 5 Nettostunden)

-Familienrecht RA, FA FamR **Michael Wolff, Essen**
Thema: Anwaltliche Strategien bei Anhörungen im Familienrecht, vom Kind über den Verfahrensbeistand bis zum Sachverständigen. Handlungsstrategien bei Inobhutnahme durch das Jugendamt (Verwaltungsgericht versus Familiengericht).

-Arbeitsrecht RAin FAin ArbR **Dr. Claudia Hahn, Stuttgart**
Thema: Von der Vertragsgestaltung bis zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen (wesentliche Vertragsinhalte; Nachweisgesetz; AGB-Kontrolle; Zeiterfassung; Aufhebungsvereinbarung; Abwicklungsvereinbarung; gerichtlicher Vergleich etc.)

-Verkehrsrecht RA **Joachim Otting, Hünxe**
Thema: Neues aus dem Schadensrecht

Auch für Fachanwälte Versicherungsrecht nach FAO geeignet.

Ab 10.00 Uhr Rahmenprogram für Begleitpersonen: Historisches Museum Speyer oder zur freien Verfügung

14.45-15.45 Uhr Jahreshauptversammlung der advounion gem. Tagesordnung

Danach Ende der Tagung / Heimreise oder individuelle Fortsetzung.